

**Artenschutzprüfung Stufe 1
(Vorprüfung)
zum Bebauungsplan
Nr. 328 „Klinikum Oberberg – Parkhaus Südost“
(Stadt Gummersbach)**

LOTH Städtebau + Stadtplanung
Marburger Tor 4-6
57072 Siegen
Telefon 0271 673 494 77
E-Mail info@loth-se.de

Stand 03.08.2026



Städtebau +
Stadtplanung

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Beschreibung des Vorhabens.....	3
2.1.	Lage des Plangebietes.....	3
2.2.	Vorhabenbeschreibung	5
2.3.	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
3.	Rechtliche Grundlagen	6
3.1.	Rechtliche Grundlagen.....	6
4.	Methodik	7
4.1.	Datengrundlagen.....	7
4.2.	Ortsbegehung	7
5.	Bestandssituation	8
5.1.	Schutzgebiete	8
5.2.	Biotop- und Nutzungsstrukturen.....	9
5.3.	Habitatstrukturen	9
6.	Vorprüfung des Artenspektrums.....	12
6.1.	Datenauswertung des Fachinformationssystems (LANUV)	12
6.2.	Habitatpotenzialanalyse.....	14
6.3.	Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials	14
7.	Wirkfaktoren und Konfliktanalyse	15
7.1.	Baubedingte Wirkungen.....	15
7.2.	Anlagebedingte Wirkungen	15
7.3.	Betriebsbedingte Wirkungen.....	15
7.4.	Zusammenfassende Konfliktbewertung	16
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	16
8.1.	Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	16
8.2.	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	17
9.	Vermeidungsmaßnahmen	17
10.	Zusammenfassende Bewertung der Vermeidungsmaßnahmen.....	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gummersbach beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 328 „Klinikum Oberberg – Parkhaus Südost“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkhauses auf einer bestehenden Parkplatzfläche an der Wilhelm-Breckow-Allee zu schaffen. Ziel der Planung ist die Sicherung und Erweiterung der Stellplatzkapazitäten des Klinikstandortes.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Danach ist bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände gegenüber europäisch geschützten Arten ausgelöst werden können. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird in Nordrhein-Westfalen das zweistufige Verfahren der Artenschutzprüfung (ASP) angewendet. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) erfolgt zunächst eine überschlägige Prüfung, ob aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Grundlage hierfür bilden die Auswertung vorhandener Fachdaten sowie eine Ortsbegehung zur Erfassung der Habitatpotenziale.

Ziel der ASP I ist es,

- das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten zu beurteilen,
- mögliche Konflikte zwischen Planung und Artenschutz frühzeitig zu erkennen,
- erforderliche Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten sowie
- festzustellen, ob eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Das vorliegende Gutachten dokumentiert die Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I für den Bebauungsplan Nr. 328 „Klinikum Oberberg – Parkhaus Südost“.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Kernort der Stadt Gummersbach. Das Stadtzentrum liegt etwa 1,5 km nördlich des Plangebietes. Es wird westlich durch die Wilhelm-Breckow-Allee, nordöstlich durch das bestehende Parkhaus des Klinikums Oberberg, südlich durch die Straße „Am Hüttenberg“ sowie östlich durch den zum Seßmarbachtal abfallenden Hang begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund **0,77 ha** und beinhaltet in Flur 42 das Flurstück 2427. Das Plangebiet wird derzeit nahezu vollständig als Parkplatz genutzt. Entlang der Stellplatzflächen befinden sich einzelne Gehölzgruppen sowie straßenbegleitende Baumreihen.

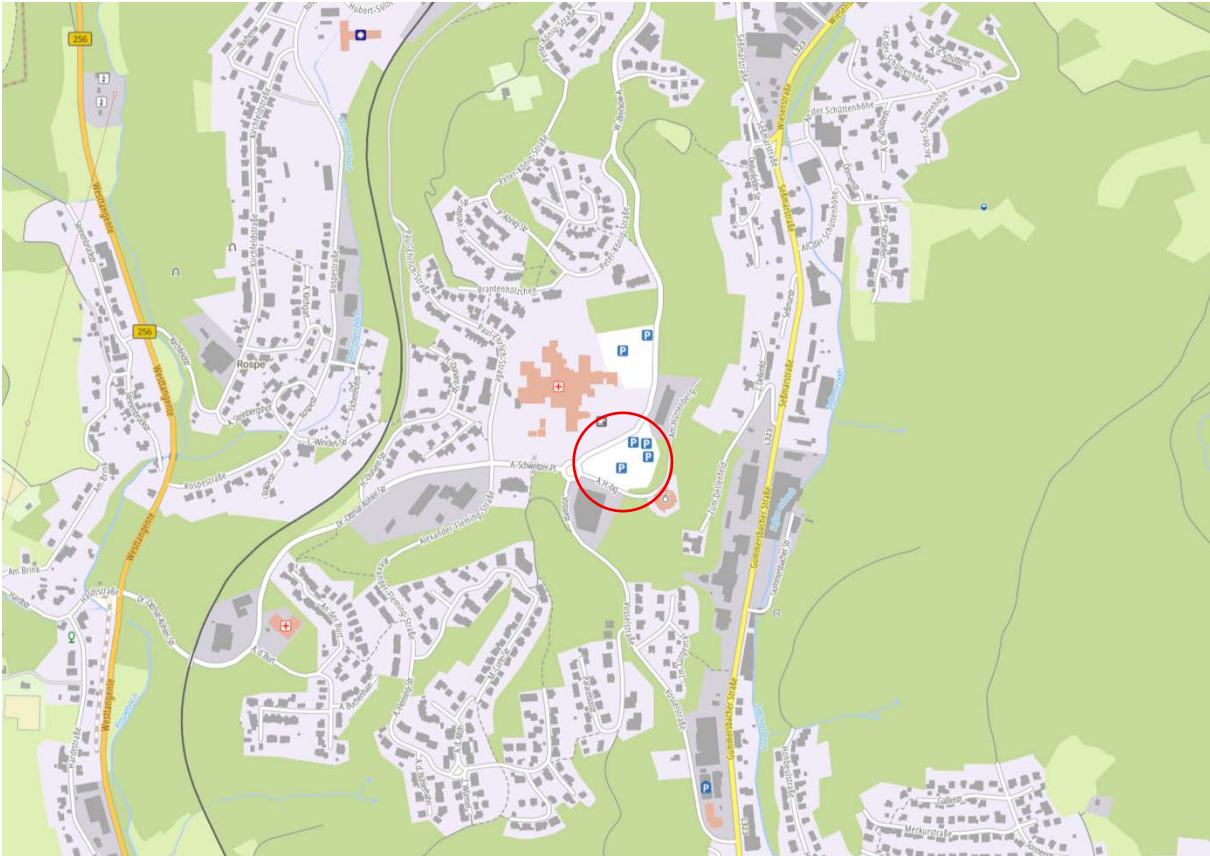


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraums im Stadtgebiet (Quelle: GeoportalNRW, 2026)

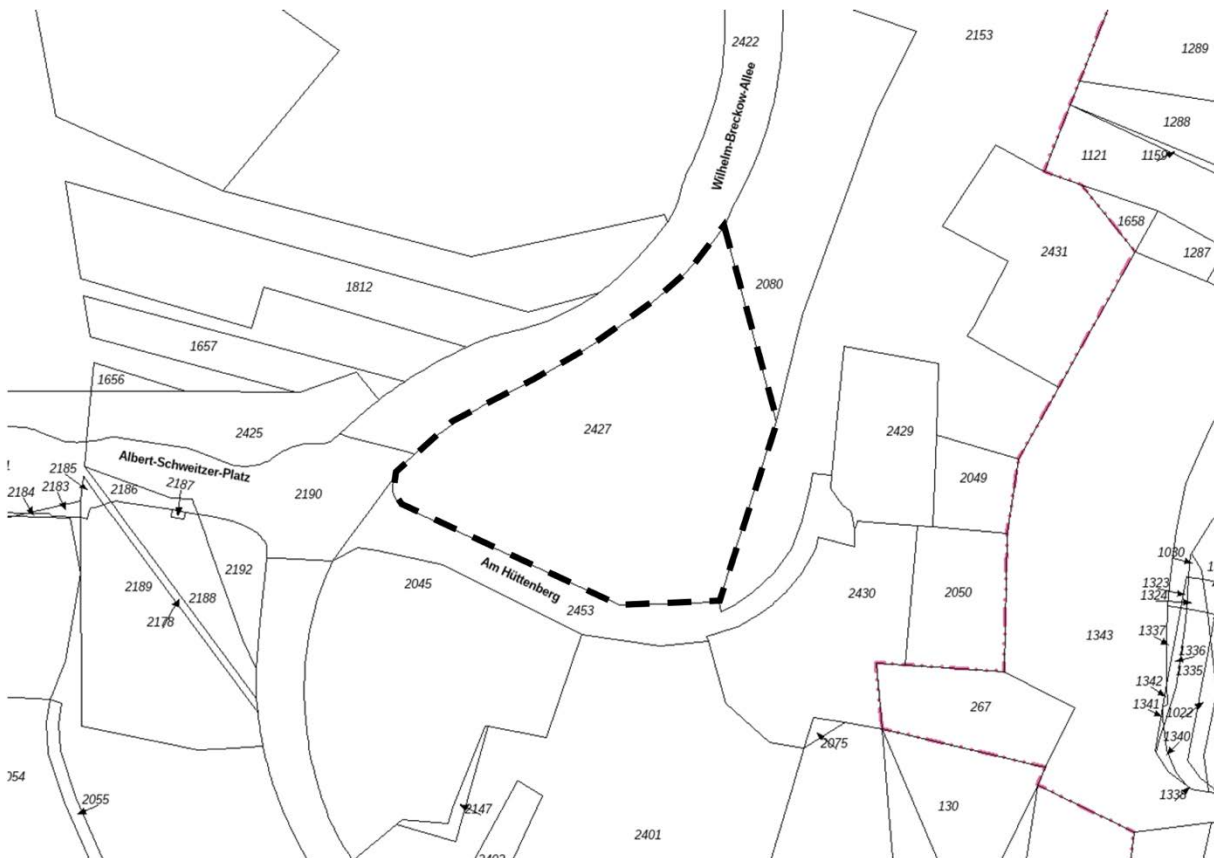


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 328



Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 328 mit Luftbild

2.2. Vorhabenbeschreibung

Gegenstand der Bauleitplanung ist die Errichtung eines mehrgeschossigen Parkhauses zur Erweiterung der Stellplatzkapazitäten des Klinikums Oberberg.

Hierfür werden die bereits als Parkplatz genutzten Flächen baulich neu geordnet und teilweise überbaut. Im Zuge der Baufeldfreimachung müssen einzelne Gehölze entfernt werden. Die bestehende Nutzung als Stellplatzanlage bleibt grundsätzlich erhalten, wird jedoch durch das Parkhaus räumlich neu organisiert und verdichtet.

Das Vorhaben findet überwiegend innerhalb eines bereits anthropogen überprägten Standortes statt. Naturnahe oder bislang ungestörte Lebensräume werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

2.3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Umsetzung des Vorhabens kann grundsätzlich verschiedene Wirkungen auf Tiere und deren Lebensräume entfalten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden insbesondere folgende Wirkfaktoren betrachtet:

Baubedingte Wirkungen

- Gehölzbeseitigungen im Zuge der Baufeldfreimachung
- Erdarbeiten und Bodenbewegungen

- Baustellenverkehr
- Lärm- und Erschütterungseinwirkungen
- temporäre Beleuchtung der Baustelle

Anlagebedingte Wirkungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Überbauung bisher unversiegelter Teilflächen
- Verlust einzelner Gehölzstrukturen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Fahrzeugbewegungen
- Lichtemissionen
- Geräuschentwicklungen
- regelmäßige Nutzung des Parkhauses

Da sich das Vorhaben innerhalb eines bereits intensiv genutzten Parkplatzstandortes befindet, bestehen bereits heute erhebliche Vorbelastungen durch Verkehr, Beleuchtung und anthropogene Nutzungen. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob durch die Planung dennoch artenschutzrechtlich relevante Zusatzwirkungen entstehen können.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie der Vogelschutzrichtlinie.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören,
- streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während empfindlicher Lebensphasen erheblich zu stören sowie
- besonders geschützte Pflanzenarten oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Prüfung erfolgt in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz sowie den Hinweisen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im zweistufigen Verfahren der Artenschutzprüfung.

Die Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) dient der überschlägigen Prüfung, ob aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen oder bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten

artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Ergibt diese Vorprüfung keine Hinweise auf erhebliche Konflikte oder können diese durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, ist das Verfahren mit der ASP I abgeschlossen. Erst wenn erhebliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können oder konkrete Hinweise auf Vorkommen besonders sensibler Arten bestehen, wird eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) erforderlich. Grundlage der Bewertung bilden ausschließlich die in Nordrhein-Westfalen definierten planungsrelevanten Arten. Diese werden durch das LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ geführt und bilden den maßgeblichen Bewertungsrahmen für Bauleitplanverfahren.

4. Methodik

4.1. Datengrundlagen

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation wurden vorhandene Fachinformationen ausgewertet und mit den Erkenntnissen einer Ortsbegehung abgeglichen.

Hierzu wurden insbesondere folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW),
- Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (@LINFOS),
- Schutzgebietsinformationen des LANUV,
- Biotopkataster Nordrhein-Westfalen,
- Luftbilder und Kartenmaterial,
- Bebauungsplanunterlagen sowie
- eigene Geländeerhebungen.

Anhand der Messtischblattabfrage des LANUV wurde zunächst das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten für die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen ermittelt. Anschließend wurde im Rahmen einer Ortsbegehung überprüft, ob die im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen tatsächlich eine Eignung als Fortpflanzungs-, Ruhestätte oder Nahrungshabitat für diese Arten besitzen.

4.2. Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 31.07.2026 während trockener Witterung bei einer Lufttemperatur von etwa 22 °C und Windstille.

Im Rahmen der Begehung wurden insbesondere folgende Aspekte erfasst:

- vorhandene Biotop- und Nutzungsstrukturen,
- Baum- und Gehölzbestand,
- potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse,
- potenzielle Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten,

- Hinweise auf aktuelle Tiervorkommen,
- vorhandene Vorbelastungen sowie
- potenzielle Konfliktbereiche.

Die Bewertung erfolgte als Habitatpotenzialanalyse im Sinne einer Artenschutzprüfung Stufe I. Ziel war die fachgutachterliche Einschätzung, ob die vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich geeignet sind, planungsrelevanten Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu dienen oder ob aufgrund der vorhandenen Nutzung und der Ausprägung des Standortes entsprechende Vorkommen ausgeschlossen beziehungsweise als unwahrscheinlich einzustufen sind.

5. Bestandssituation

5.1. Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Gebiete. Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) befinden sich nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsraums. Ebenso liegen innerhalb des Plangebietes keine Naturschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW. Rund 250 m östlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Gummersbach–Marienheide“ (LSG-GM-00001). Aufgrund der räumlichen Entfernung, der bestehenden Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur sowie der Art des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten.

Auch schutzwürdige Biotop des LANUV oder Biotopverbundflächen werden durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen.



Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiet und Biotopkatasterflächen (Quelle: LANUV NRW, 2025)

5.2. Biotop- und Nutzungsstrukturen

Das Plangebiet wird nahezu vollständig als Parkplatz des Klinikums Oberberg genutzt und weist insgesamt eine starke anthropogene Überprägung auf. Der überwiegende Flächenanteil besteht aus befestigten Stellplatz- und Verkehrsflächen. Die Parkplatzflächen werden von Baum- und Gehölzbeständen begleitet. Der Baumbestand setzt sich überwiegend aus Traubeneichen (*Quercus petraea*), Stieleichen (*Quercus robur*) und Ahorn (*Acer* sp.) zusammen. Vereinzelt kommen Espen bzw. Pappeln (*Populus* sp.) vor. Ergänzt werden diese Strukturen durch niedrigwüchsige Gebüsche entlang der Randbereiche. Naturnahe Biotopstrukturen oder extensiv genutzte Vegetationsflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Aufgrund der intensiven Nutzung sowie der bestehenden Versiegelung besitzt das Gebiet insgesamt lediglich eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

5.3. Habitatstrukturen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurden die vorhandenen Habitatstrukturen im Rahmen einer Ortsbegehung auf ihre Eignung als Fortpflanzungs-, Ruhestätte oder Nahrungshabitat planungsrelevanter Arten untersucht. Während der Ortsbegehung wurden keine Baumhöhlen, Stammverletzungen, größeren Rindenspalten, abstehende Rindenbereiche oder sonstige Quartierstrukturen festgestellt, die als Sommer- oder Zwischenquartiere für Fledermäuse geeignet erscheinen. Ebenso ergaben sich keine Hinweise auf Spechthöhlen oder andere Höhlenstrukturen, die von höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden könnten. Auch indirekte Hinweise

auf eine Nutzung durch Fledermäuse – etwa Kotspuren, Fraßreste oder Einflugöffnungen – konnten nicht festgestellt werden. Innerhalb des Gehölzbestandes wurde lediglich ein unbesetztes Altnest eines Freibrüters festgestellt. Hinweise auf aktuell genutzte Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten ergaben sich nicht. Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen kann eine Nutzung einzelner Bäume als temporäres Nahrungshabitat für verschiedene Vogel- und Fledermausarten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Habitatqualität wird jedoch durch die intensive Nutzung des Parkplatzes sowie die regelmäßigen Störungen infolge des Fahrzeugverkehrs und der hohen Frequentierung erheblich eingeschränkt. Insgesamt besitzen die vorhandenen Gehölze lediglich ein geringes Potenzial als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte planungsrelevanter Arten.



Abbildung 5: Blick von Norden aufs Plangebiet



Abbildung 6: Blick ins Plangebiet

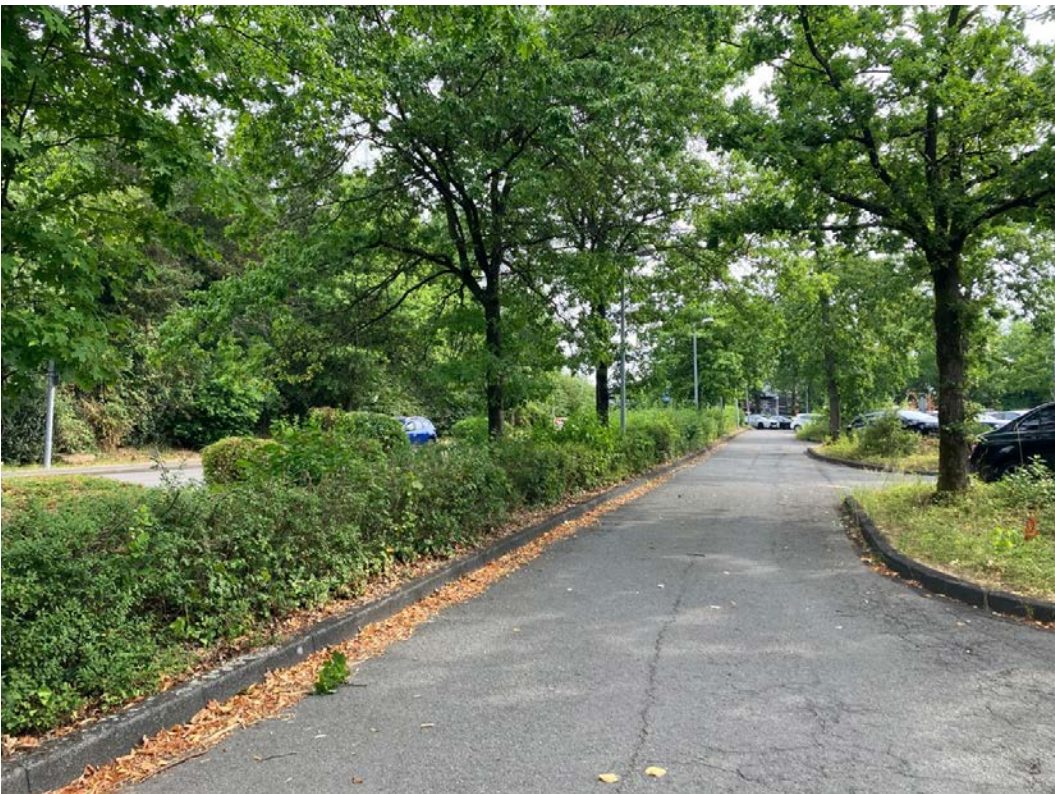


Abbildung 7: Blick ins Plangebiet

6. Vorprüfung des Artenspektrums

6.1. Datenauswertung des Fachinformationssystems (LANUV)

Zur Ermittlung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW) ausgewertet.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Messtischblattes 4911 Gummersbach, Quadrant 3.

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken,
- Höhlenbäume,
- Säume und Hochstauden,
- Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen sowie
- Gebäude

weist das Fachinformationssystem insgesamt

- 5 Säugetierarten (Fledermäuse) sowie
- 23 Vogelarten

als potenziell vorkommend aus.

Hierbei handelt es sich um eine rein theoretische Potenzialkulisse, die auf den im Messtischblatt vorhandenen Lebensraumtypen basiert und noch keinen Rückschluss auf ein tatsächliches Vorkommen innerhalb des Plangebietes zulässt.

ASP 1 zum Bebauungsplan Nr. 328 „Klinikum Oberberg – Parkhaus Südost“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	KIGehoeI	Saeu	Gaert	Gebaeu	HöhlB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu	FoRu!
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na		(Na)	FoRu!	(FoRu)
Myotis nattereri	Fransfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	(Na)	FoRu	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu!	FoRu
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu, Na	Na	Na	FoRu	FoRu!
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na		Na		
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	Na	Na		
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓				FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)		
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		FoRu	(FoRu)			
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	Na		
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		(FoRu)	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)			
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	Na	FoRu!	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na		Na		FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na			FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓		FoRu!	Na			
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)			
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na	FoRu	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na			
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Na			FoRu!
Poecile montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu				
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)				
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu!, Na		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na	FoRu	FoRu!

Abbildung 8: Ergebnis der Messtischblattabfrage

6.2. Habitatpotenzialanalyse

Die Ergebnisse der Ortsbegehung wurden mit den Daten des LANUV abgeglichen.

Fledermäuse

Obwohl das Fachinformationssystem mehrere Fledermausarten für das Messtischblatt ausweist, ergaben sich im Untersuchungsraum keine Hinweise auf geeignete Quartierstrukturen.

Insbesondere fehlen

- Baumhöhlen,
- Spaltenquartiere,
- größere Stammverletzungen,
- abstehende Rindenbereiche sowie
- geeignete Gebäudequartiere.

Eine regelmäßige Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erscheint daher nicht wahrscheinlich. Eine Nutzung einzelner Gehölze als Nahrungshabitat kann hingegen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da vergleichbare Strukturen im näheren Umfeld in größerem Umfang vorhanden sind, besitzt das Plangebiet hierfür jedoch keine besondere Bedeutung.

Brutvögel

Der vorhandene Gehölzbestand weist grundsätzlich eine Eignung als Brutlebensraum für häufige, ungefährdete Freibrüter auf. Während der Ortsbegehung konnten jedoch keine Hinweise auf aktuell besetzte Nester planungsrelevanter Vogelarten festgestellt werden. Für höhlenbrütende Arten fehlen geeignete Habitatstrukturen vollständig. Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch den bestehenden Parkplatzbetrieb besitzt das Plangebiet zudem nur eine eingeschränkte Eignung für störungsempfindliche Arten.

Weitere Artengruppen

Für Amphibien, Reptilien sowie weitere planungsrelevante Artengruppen bestehen innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitatstrukturen. Gewässer, extensiv genutzte Offenlandbereiche, Feuchtbiotop oder strukturreiche Saumgesellschaften fehlen vollständig. Ein Vorkommen dieser Artengruppen kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6.3. Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die Auswertung der vorhandenen Fachdaten sowie die Ergebnisse der Ortsbegehung zeigen, dass das Plangebiet aufgrund seiner intensiven anthropogenen Nutzung lediglich eine geringe Bedeutung als Lebensraum planungsrelevanter Arten besitzt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt. Die vorhandenen Gehölze besitzen allenfalls eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen sowie der Habitatqualität ergeben

sich keine Hinweise darauf, dass durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, die eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich machen. Die im weiteren Verlauf der Untersuchung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen dienen dazu, mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen auszuschließen und sicherzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

7. Wirkfaktoren und Konfliktanalyse

7.1. Baubedingte Wirkungen

Die Umsetzung des Vorhabens erfordert die Baufeldfreimachung sowie die Errichtung eines Parkhauses auf einer bereits als Parkplatz genutzten Fläche. Hiermit verbunden sind insbesondere die Entfernung einzelner Gehölze, Erdarbeiten sowie der Einsatz von Baumaschinen. Während der Bauphase können vorübergehende Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Baustellenverkehr, Staubentwicklung sowie eine temporäre Baustellenbeleuchtung auftreten. Zudem besteht im Zuge der Gehölzbeseitigung grundsätzlich die Möglichkeit, dass Fortpflanzungsstätten häufiger Vogelarten beeinträchtigt werden oder Tiere verletzt beziehungsweise getötet werden. Da sich das Vorhaben innerhalb eines bereits intensiv genutzten Parkplatzstandortes befindet, treten die baubedingten Störungen in einem bereits vorbelasteten Umfeld auf. Die angrenzenden Gehölzbestände bleiben überwiegend erhalten und können ihre Funktion als potenzielle Rückzugs- und Nahrungshabitate weiterhin erfüllen. Unter Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen beschränken sich die baubedingten Auswirkungen auf einen zeitlich begrenzten Zeitraum und führen voraussichtlich zu keinen erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen.

7.2. Anlagebedingte Wirkungen

Mit der Errichtung des Parkhauses erfolgt eine dauerhafte bauliche Umgestaltung der bestehenden Parkplatzfläche. Die hierfür erforderliche Entfernung einzelner Gehölze führt zu einem begrenzten Verlust potenzieller Habitatstrukturen. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten jedoch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Baumhöhlen, Spechthöhlen oder sonstige Quartierstrukturen für Fledermäuse fehlen vollständig. Die vorhandenen Gehölze besitzen überwiegend eine Funktion als Nahrungshabitat. Vergleichbare Habitatstrukturen sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes in ausreichendem Umfang vorhanden, sodass keine essenziellen Lebensraumfunktionen verloren gehen. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatqualität planungsrelevanter Arten ist daher nicht zu erwarten.

7.3. Betriebsbedingte Wirkungen

Mit Inbetriebnahme des Parkhauses entstehen dauerhaft Fahrzeugbewegungen, Geräuschemissionen sowie Beleuchtungseinwirkungen.

Diese Wirkungen unterscheiden sich jedoch nur geringfügig von der bereits bestehenden Nutzung als öffentliche Stellplatzanlage. Das Plangebiet ist bereits heute durch regelmäßigen Fahrzeugverkehr, künstliche Beleuchtung sowie eine hohe Frequentierung durch Besucherinnen und Besucher des Klinikums geprägt. Eine relevante Zunahme der Störungsintensität ist daher nicht zu erwarten. Auch hinsichtlich möglicher Lichtwirkungen auf Fledermäuse ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Bestandssituation. Aufgrund der bereits vorhandenen Beleuchtung sowie der innerstädtischen Lage besitzt das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung als störungsarmer Lebensraum lichtempfindlicher Arten.

7.4. Zusammenfassende Konfliktbewertung

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Wirkungen wurden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten bewertet.

Die Untersuchungen zeigen, dass das Plangebiet aufgrund seiner intensiven anthropogenen Nutzung sowie der bestehenden Vorbelastungen lediglich eine geringe Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte planungsrelevanter Arten besitzt.

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte können sich im Wesentlichen ausschließlich im Zuge der Baufeldfreimachung ergeben. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere die zeitliche Steuerung der Gehölzbeseitigung – können diese Konflikte jedoch sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Grundlage der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Zugriffsverbote. Im Folgenden wird geprüft, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden können. Da innerhalb des Untersuchungsraumes keine besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt wurden und hierfür auch keine geeigneten Standortbedingungen bestehen, beschränkt sich die Prüfung auf Tierarten.

8.1. Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht grundsätzlich im Zuge der Baufeldfreimachung und der Gehölzbeseitigung. Betroffen sein können insbesondere brütende Vogelarten während der Brutzeit oder wenig mobile Entwicklungsstadien wie Eier und Nestlinge. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Gehölzbeseitigungen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, also zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar, durchzuführen. Sollten Arbeiten innerhalb der Brutzeit erforderlich

werden, ist vor Beginn der Maßnahmen durch eine fachgutachterliche Kontrolle nachzuweisen, dass sich keine besetzten Nester oder Quartiere innerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Das weitere Vorgehen ist gegebenenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse festgestellt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8.2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind erhebliche Störungen streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten verboten, sofern sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Bauarbeiten führen lediglich zu zeitlich begrenzten Störungen. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als Parkplatz sowie der hohen anthropogenen Vorbelastung besitzen die angrenzenden Flächen nur eine eingeschränkte Bedeutung für störungsempfindliche Arten. Auch während des späteren Betriebs des Parkhauses ist gegenüber der heutigen Situation keine erhebliche Intensivierung der Störwirkungen zu erwarten. Eine populationsrelevante Verschlechterung des Erhaltungszustandes planungsrelevanter Arten ist daher nicht anzunehmen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Im Zuge der Planung werden einzelne Gehölze entfernt. Die Ortsbegehung ergab jedoch keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Insbesondere wurden keine Baumhöhlen, Spechthöhlen, Fledermausquartiere oder aktuell besetzten Brutplätze festgestellt. Die vorhandenen Gehölze besitzen überwiegend eine Funktion als Nahrungshabitat. Vergleichbare Habitatstrukturen stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeitenregelung können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

9. Vermeidungsmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sie sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und gewährleisten, dass die im Rahmen der Artenschutzprüfung festgestellten Konflikte vermieden werden.

V1 Bauzeitenregelung für Gehölzbeseitigungen

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Brutvögeln sowie zur Vermeidung der Zerstörung besetzter Fortpflanzungsstätten sind Gehölzbeseitigungen ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, also zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar, durchzuführen. Sollten Gehölzbeseitigungen ausnahmsweise innerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person nachzuweisen, dass sich keine besetzten Nester oder sonstigen Fortpflanzungsstätten innerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Das weitere Vorgehen ist gegebenenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

V2 Beschränkung der Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung einschließlich Lagerflächen, Baustraßen sowie sonstiger temporärer Einrichtungen ist auf die für das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen zu beschränken. Eine Inanspruchnahme angrenzender Gehölz- oder Vegetationsflächen außerhalb des Baufeldes ist zu vermeiden.

V3 Schutz angrenzender Gehölzbestände

Während der Bauausführung sind die außerhalb des Baufeldes verbleibenden Gehölze wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Hierzu sind geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend den einschlägigen technischen Regelwerken (insbesondere DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie RAS-LP 4) umzusetzen. Materiallagerungen, Bodenverdichtungen oder Befahrungen innerhalb der Wurzelbereiche zu erhaltender Bäume sind auszuschließen.

V4 Kontrolle bei unvorhergesehenen Habitatfunden

Sollten während der Bauausführung Hinweise auf bislang nicht erkannte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten festgestellt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Das weitere Vorgehen ist mit einer fachkundigen Person sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V5 Umweltgerechte Baustellenabwicklung

Baubedingte Beeinträchtigungen angrenzender Vegetationsflächen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Hierzu gehören insbesondere:

- Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen,
- ordnungsgemäßer Umgang mit Baustoffen und Betriebsstoffen,
- Vermeidung stofflicher Einträge in angrenzende Vegetationsbestände,
- möglichst geringe nächtliche Baustellenbeleuchtung.

Durch diese Maßnahmen werden zusätzliche Störungen angrenzender potenzieller Lebensräume minimiert.

10. Zusammenfassende Bewertung der Vermeidungsmaßnahmen

Die im Rahmen der Artenschutzprüfung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, mögliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Unter ihrer Berücksichtigung können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.